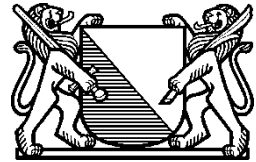


Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE250367-O/U/REA

Mitwirkend: die Obergerichter lic. iur. A. Flury, Präsident i.V., lic. iur. B. Stiefel und
Ersatzoberrichterin MLaw S. Schalcher sowie Gerichtsschreiberin
Dr. iur. M. Simon

Beschluss vom 19. August 2026

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1. _____

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2. _____

gegen

1. **B. _____,**

2. **C. _____,**

3. **Unbekannte Mitarbeitende der ehemaligen D. _____ AG,**

4. **Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,**

Beschwerdegegner

1 amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Y1. _____

2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y2. _____

3 vertreten durch Fürsprecher Y3. _____

betreffend **Einstellung und Nichtanhandnahme / Ausstand**

**Beschwerde gegen die Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügung der
Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 27. August 2025, D-1/2024/
10042915**

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Am 24. Oktober 2024 liess A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige erstatten gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1), deren Vorgesetzten C._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 2) sowie unbekannte Mitarbeitende der ehemaligen D._____ AG (nachfolgend: Beschwerdegegner 3 resp. D._____) wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, Veruntreuung und Urkundenfälschung. Er wirft ihnen im Wesentlichen vor, sie hätten ein widerrechtliches System im E._____ Desk der D._____ aufgezogen, mittels welchem Kundenberater, wie die Beschwerdegegnerin 1, auf Druck von Vorgesetzten und weiteren (namentlich nicht bekannten) Geschäftsleitungsmitgliedern der D._____ systematisch den Bankkunden zu risikoreiche und damit für Privatkunden ungeeignete bzw. unzulässige Produkte, wie Gold Forwards, verkauft hätten, einzig um den eigenen Gewinn (der D._____) zu erhöhen. Dabei hätten sich die Beteiligte in einem offenen Interessenkonflikt befunden: Da die D._____ vertragliche Gegenpartei gewesen sei, habe sie immer dann einen Gewinn erzielt, wenn der Kunde einen Verlust erlitten habe. Am 27. November 2018, 12. Februar 2019 und 11. Juni 2019 habe die Beschwerdegegnerin 1 unautorisierte Gold Forwards für den Beschwerdeführer abgeschlossen, was bei diesem zu einem erheblichen Schaden (mehrere Millionen USD) geführt habe (Urk. 36/2/1/1 Rz. 9 ff.; Urk. 5 E. 4 ff.).

2. Mit Verfügung vom 27. August 2025 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Beschwerdegegnerin 1 ein und nahm eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner 2 und 3 nicht an Hand (Urk. 5 = Urk. 3/1 = Urk. 36/1/2/1).

3. Dagegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. September 2025 rechtzeitig (Urk. 36/1/2/2 S. 4) Beschwerde erheben und die folgenden Anträge stellen (Urk. 2 S. 3):

- "1. Die angefochtene Verfügung [...] sei aufzuheben.*
- 2. Die [Staatsanwaltschaft] sei anzuweisen, nach erfolgter Rückweisung die Strafuntersuchung im Verfahren ... fortzusetzen und auf sämtliche Personen auszu-dehnen, welche mit der Beaufsichtigung der [Beschwerdegegnerin 1] i.S.v. Art. 158 Ziff. 1 StGB betraut waren.*
- 3. Die [Staatsanwaltschaft] sei anzuweisen, nach erfolgter Rückweisung den Sach-verhalt mit Blick auf Pflichtverletzungen der Vorgesetzten der Beschwerdegegne-rin 1 und deren Arbeitgeberin zu untersuchen.*
- 4. Insbesondere sei der direkte Vorgesetzte der Beschwerdegegnerin 1 [= der Be-schwerdegegner 2] als Auskunftsperson einzuvernehmen.*
- 5. Die Mitglieder des E._____-Teams der D._____- AG seien zu ermitteln und als Auskunftspersonen einzuvernehmen.*
- 6. Namentlich nicht genannte Geschäftsleitungsmitglieder der D._____- AG, welche mit der Aufsicht über das E._____-Team der D._____- AG betraut waren, seien als Auskunftspersonen einzuvernehmen.*
- 7. Die Rechtsverweigerung, eventualiter Rechtsverzögerung, durch die [Staatsan-waltschaft] im Verfahren ... sei festzustellen.*
- 8. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Staatskasse."*

4. Die in der Beschwerdeschrift ebenfalls gestellten "dringlichen Verfahrens-anträge zur sofortigen Beweissicherung" (Urk. 2 S. 4) wurden mit Präsidialverfügung vom 11. September 2025 abgewiesen, soweit auf diese eingetreten wurde (Urk. 7 S. 2 ff.). Der Beschwerdeführer leistete aufforderungsgemäss (Urk. 7 S. 3 f.) in- nert erstreckter Frist (Urk. 13) eine Prozesskaution von Fr. 4'000.– (Urk. 16).

5. Die Staatsanwaltschaft nahm mit Eingabe vom 13. Oktober 2025 rechtzeitig (Urk. 17, Urk. 18/4) Stellung und beantragte die Abweisung der Beschwerde, un- ter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers, wobei sie unter Hinweis auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung auf Aus- führungen zur Beschwerde verzichtete, ergänzend aber darauf hinwies, dass im in der Beschwerdeschrift erwähnten Berufungsverfahren SA240001-O der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich zwischenzeitlich ein Nicht- eintretensentscheid ergangen sei (Urk. 31). Die Untersuchungsakten wurden elektronisch beigezogen (Urk. 36; vgl. auch Urk. 17 S. 3), wobei die Staatsanwalt- schaft darauf hinwies, dass diese auch Vorakten eines anderen Verfahrens ent- hielten (2020/10011756), in welchem dem Beschwerdeführer die Parteistellung verwehrt worden sei, weshalb die Beschwerdekammer prüfen möge, inwieweit diesem Akteneinsicht zu gewähren sei (Urk. 36/A S. 4).

6. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2025 wurde den Beschwerdegegnern 1-3 die angesetzte Frist zur Beschwerdeantwort (Urk. 17; Urk. 21 [Beschwerdegegner 3]) abgenommen zwecks Klärung von Fragen zur Akteneinsicht (Urk. 40; vgl. auch die Akteneinsichts- und Fristerstreckungs- bzw. Fristabnahmegesuche in Urk. 9, Urk. 19, Urk. 23, Urk. 34 und Urk. 38 sowie die Korrespondenz in Urk. 12, Urk. 26). Aufforderungsgemäss (Urk. 40 S. 2 f.) übermittelte die Staatsanwaltschaft auszugsweise die Vorakten zum Verfahren ... (Urk. 43) und nahm mit Eingabe vom 23. Oktober 2025 Stellung zur Frage, welchen Parteien in welchem Umfang Einsicht in diese Akten gewährt werden könne (Urk. 44). Mit Eingabe vom selben Tag liess der Beschwerdeführer – neben den Begehren, es sei ihm vollständige Akteneinsicht zu gewähren und den Beschwerdegegnern 1-3 für die Beschwerdeantworten eine Frist von fünf Tagen anzusetzen (Urk. 47 S. 1 f.) – ein Ausstandsgesuch gegen den fallführenden Staatsanwalt MLaw F._____ stellen (Urk. 47 S. 2). Dieser liess sich mit Eingabe vom 18. November 2025 rechtzeitig (Urk. 50, Urk. 51/1) vernehmen und die Abweisung des Ausstandsgesuchs beantragen (Urk. 52 Rz. 8). Die Beschwerdegegnerin 1 liess mit Eingabe vom 6. März 2026 mitteilen, dass sie auf eine Stellungnahme zu den Ausführungen des fallführenden Staatsanwalts verzichte (Urk. 86; vgl. auch Urk. 66).

7. Nach Neuansetzung der Frist für die Beschwerdeantworten (Urk. 56) liessen die Beschwerdegegner 1-3 mit (separaten) Eingaben vom 29. Januar 2026 rechtzeitig (Urk. 57/1-3) Stellung nehmen (Urk. 62; Urk. 64; Urk. 58 samt Beilagen in Urk. 59/1-2), wobei die Beschwerdegegnerin 1 die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.) zulasten des Beschwerdeführers (Urk. 62 S. 2), der Beschwerdegegner 2 die Abweisung der Beschwerde und die Zusprechung einer Entschädigung (Urk. 64 S. 1; ohne Antrag auf einen MwSt.-Zusatz) und die Beschwerdegegner 3 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers (Urk. 58 S. 3; ohne Antrag auf einen MwSt.-Zusatz) beantragen liessen.

8. Der Beschwerdeführer liess mit Stellungnahme vom 6. März 2026 rechtzeitig (Urk. 66, Urk. 67) replizieren (auch betr. Ausstand; Urk. 82 samt Beilage in

Urk. 83), wobei er neu u.a. geltend machte, die Rechtsvertreter der Beschwerdegegner 3 könnten diese nicht rechtsgültig vertreten und sämtliche Rechtsschriften dieser Rechtsanwälte (insbes. Urk. 58 f.) seien ohne (gültige) Vollmacht eingereicht worden, weshalb sie als nicht erfolgt zu gelten hätten und aus den Akten zu entfernen seien. Zudem liege ein Interessenkonflikt vor (Urk. 82 Rz. 2 ff., 24 ff.). Auf ein entsprechendes Ersuchen hin (Urk. 77) wurde die vom Rechtsvertreter der Beschwerdegegner 3 eingereichte Vollmacht (Urk. 89, Urk. 88; vgl. auch Urk. 78, Urk. 80) dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers übermittelt (Urk. 96). Dieser liess seine in Urk. 82 gestellten prozessualen Anträge in seinen Eingaben vom 13. März, 16. April und 24. Juni 2026 im Wesentlichen wiederholen und dabei teilweise auch um baldmögliche Entscheidung bzw. Beschleunigung des Verfahrens ersuchen (Urk. 97, Urk. 100, Urk. 103). Das Verfahren ist spruchreif.

9. Wegen Entlastungsmassnahmen zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots (hohe Geschäftslast der Kammer) ergeht dieser Beschluss nicht in der ursprünglich angekündigten Besetzung.

II. Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung

1. Eintretensvoraussetzungen und Umfang des Beschwerdeentscheids

1.1. Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO). Dabei hat die beschwerdeerhebende Person insbesondere auch ihre Beschwerdelegitimation bzw. ihr rechtlich geschütztes Interesse i.S.v. Art. 382 StPO darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist. Dies gilt jedenfalls für juristisch versierte oder anwaltlich vertretene Rechtsuchende (Urteile des Bundesgerichts 7B_1001/2024 vom 1. Dezember 2025 E. 2.3; 1B_339/2016 vom 17. November 2016 E. 2.1; 1B_242/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 4.2; je m.w.H.). Die Begründung muss in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein. Verweise auf andere Rechtsschriften oder auf die Akten genügen den Begründungsanforderungen nicht und sind grundsätzlich unbeachtlich (Urteile des Bundesgerichts 6B_971/2015 vom 5. April 2016 E. 3; 1B_289/2018 vom 26. Juli 2018 E. 1; 7B_51/2024 vom 25. April 2024 E. 2.2.2; je m.w.H.). Fachkundigen (bzw. an-

waltlich vertretenen) Personen ist in der Regel keine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen (BGE 142 IV 299 E. 1.3.4; Urteile des Bundesgerichts 6B_1273/2019 vom 11. März 2020 E. 2.4.4; 6B_319/2021 vom 15. Juli 2021 E. 6 f.; je m.w.H.).

1.2.

1.2.1. Dass der Beschwerdeführer Anzeige erstattet hat (vgl. Urk. 2 Rz. 13), begründet seine Beschwerdelegitimation noch nicht (vgl. auch Art. 105 Abs. 2 StPO, wonach den in Abs. 1 dieser Bestimmung genannten Verfahrensbeteiligten nur dann die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zustehen, wenn sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen werden). Der Beschwerdeschrift ist jedoch zu entnehmen, dass er in seiner Strafanzeige angab, sich als Privatkläger zu konstituieren (Urk. 2 Rz. 13 mit Verweis auf Urk. 36/2/1/1 Rz. 7). Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerdeerhebung gegen eine Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung legitimiert (Art. 382 Abs. 1, Art. 322 Abs. 2 ggf. i.V.m. Art. 310 Abs. 2, Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). In seiner Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer geltend, dass er durch von der Beschwerdegegnerin 1 (ggf. auf Druck der Beschwerdegegner 2 und 3) in seinem Namen, aber unautorisiert durchgeführten Gold Forward Transaktionen einen finanziellen Schaden erlitten habe, und dass dieses Verhalten eine ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 StGB) darstelle (Urk. 2 Rz. 4 f., 25, 34). In dieser Hinsicht kommt er – als Vermögensinhaber – als geschädigte Person i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO und damit (bzw. angesichts seiner Erklärung) als Privatklägerschaft i.S.v. Art. 118 Abs. 1 StPO in Betracht (vgl. etwa auch BGE 143 IV 77 E. 2.2; 140 IV 155 E. 3.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_990/2016 vom 3. Februar 2017 E. 2.3.1). Gestützt auf die erwähnten Bestimmungen ist er in diesem Umfang zur Beschwerde legitimiert.

1.2.2. Soweit er auch eine Urkundenfälschung geltend macht (Urk. 2 Rz. 28 ff.), ist zu berücksichtigen, dass die Tatbestände des Urkundenstrafrechts (Art. 251 ff. StGB) dem Schutz von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden dienen. Sie schützen das besondere Vertrauen, das von den Teilnehmern am Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. In erster Linie schützen sie die Allgemeinheit. Private Interessen können nur dann un-

mittelbar verletzt sein, wenn sich das Urkundendelikt auf die Benachteiligung einer bestimmten Person richtet. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Urkundenfälschung auf die Verfolgung eines weitergehenden, wirtschaftlichen Zwecks abzielt und insofern als blosser Vorbereitungshandlung eines schädigenden Vermögensdelikts erscheint. Dabei schützt der Tatbestand der Urkundenfälschung den Einzelnen davor, durch Scheinerklärungen oder qualifiziert unrichtige Erklärungen getäuscht und dadurch zu nachteiligen rechtserheblichen Dispositionen veranlasst zu werden (BGE 148 IV 170 E. 3.5.1 m.w.H.; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023 [nachfolgend: BSK StPO], N 73 zu Art. 115 StPO).

Der Beschwerdeführer hat nicht dargetan, dass bzw. inwiefern er selbst durch eine Urkundenfälschung getäuscht und dadurch zu nachteiligen rechtserheblichen Dispositionen veranlasst oder eine mutmasslich gefälschte Urkunde zu seiner Täuschung verwendet worden wäre. Er ist damit seiner Obliegenheit zur Begründung seiner Beschwerdelegitimation nicht nachgekommen. Diese ist auch nicht offensichtlich (bzw. aus den nachfolgenden Gründen nicht erkennbar), was dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer bzw. seinem Rechtsvertreter hätte bekannt sein müssen. Respektive durfte von ihm erwartet werden, dass er die Beschwerdelegitimation in dieser Hinsicht näher begründet bzw. begründen lässt. Es bestand kein Anlass, dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen (vgl. oben E. II.1.1). Hinsichtlich einer vermeintlichen Urkundenfälschung ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Ohnehin wäre nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer als Geschädigter einer Urkundenfälschung in Betracht käme. Die von ihm geltend gemachte Urkundenfälschung bezieht sich auf eine mutmassliche Manipulation seines *Knowledge and Experience* Formulars vom 23. Mai 2017 (nachfolgend: K&E-Formular, vgl. Urk. 36/2/1/9, wobei auf dieser, vom Beschwerdeführer zu den Akten gereichten Version der Name und die Unterschrift des Klienten abgedeckt ist, sodass im Weiteren auf die von den Beschwerdegegnern 3 eingereichte, vollständigere Version in Urk. 59/2 abzustellen ist; zur Beachtlichkeit von dieser, vgl. unten E. II.2). Dieses Formular, mit dem die Bank offenbar sicherstellt, dass dem Kunden geeignete

Finanzprodukte angeboten werden (Urk. 58 Rz. 26), soll die Beschwerdegegnerin 1 laut dem Beschwerdeführer deshalb manipuliert haben, um an der internen Kontrolle der D. _____ vorbei Gold Forward Transaktionen für ihn ausführen zu können (Urk. 36/2/1/1 Rz. 23, 77; vgl. auch Urk. 5 E. 30). Gestützt auf diese Angaben ist somit anzunehmen, dass eine solche Manipulation primär zwecks Täuschung der internen Kontrollorgane der Bank und nicht zur Täuschung des Beschwerdeführers erfolgt wäre. Inwiefern dieser durch eine solche Urkundenfälschung unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt worden wäre bzw. als Geschädigter in Betracht käme, hat er nicht dargetan und ist nicht ersichtlich. Ohne hin bestünden, wie nachfolgend (in anderem Zusammenhang) dargelegt (E. II.4.4.2), keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegnerin 1 oder jemand anderes dieses K&E-Formular und/oder die darauf enthaltene Unterschrift des Beschwerdeführers ver- bzw. gefälscht haben könnte.

Die Beschwerdegegnerin 1 hat zwar eingeräumt, das Kundenprofil bzw. das sog. KYC-Formular des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 43/2/8/24), das der Erfassung und Vorbeugung von Risiken der Kundenbeziehung (bspw. Geldwäscherei) dient (Urk. 58 Rz. 26), verändert bzw. "aktualisiert" zu haben. Dies im Zusammenhang mit unautorisierten Geldtransfers ab Konten von Drittkunden u.a. zu Gunsten des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 5 E. 15, 30; Urk. 3/2 F/A 134 f. [= Urk. 43/5/1 = Urk. 36/2/1/7]; vgl. auch Urk. 62 Rz. 4). Dass bzw. inwiefern dieser dadurch geschädigt worden wäre, wurde nicht dargetan und ist nicht ersichtlich.

Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift auch eine Urkundenfälschung hinsichtlich der Bestätigungsschreiben zu den strittigen Transaktionen (Urk. 43/12/2/24 S. 30 ff., 41 ff., 51 ff.; vgl. hierzu auch Urk. 5 E. 36) geltend macht bzw. die Echtheit seiner Unterschrift auf diesen Formularen bestreitet (Urk. 2 Rz. 36; Urk. 82 Rz. 17 f., 40), ist festzuhalten, dass er dies in seiner Strafanzeige nicht vorbrachte. Wie erwähnt, bezieht sich die dort behauptete Urkundenfälschung auf das K&E-Formular (Urk. 36/2/1/1 Rz. 75 ff.). Mit diesem neuen bzw. verspäteten Argument ist er nicht zu hören. Ohne hin gäbe es keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Bestätigungen bzw. seine Unterschrift auf der jeweils letzten Seite gefälscht worden sein könnten (vgl. auch unten E. II.4.4.1).

1.2.3. Dass eine Veruntreuung vorliegen könnte (vgl. die Vorbringen in der Strafanzeige, Urk. 36/2/1/1 Rz. 13, 74), macht der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift nicht mehr konkret geltend, sodass auf eine solche nicht weiter einzugehen ist. Die zwei in der Replik enthaltenen Verweise auf Art. 138 StGB (Urk. 82 Rz. 17, 20) reichen jedenfalls nicht als Begründung.

1.3. Der Beschwerdeführer ist nur insoweit zu hören, als er eigene (rechtlich geschützte) Interessen geltend macht. Soweit er (auch) Interessen von anderen (nicht genannten) Bankkunden der D._____ geltend machen sollte bzw. weitergehende pauschale (nicht konkret auf ihn bezogene) Kritik an der D._____ bzw. deren damaligen Mitarbeitenden äussert (vgl. bspw. Urk. 2 Rz. 4, 20 ff., 48 ff., 81 ff.; Urk. 82 Rz. 47 ff.), fehlt es ihm an einer eigenen unmittelbaren Betroffenheit, mithin an der Geschädigtenstellung bzw. Beschwerdelegitimation.

1.4.

1.4.1. Über die "dringlichen Verfahrensanhträge zur sofortigen Beweissicherung" (Urk. 2 S. 4) wurde bereits entschieden, wobei diese (soweit auf sie eingetreten wurde) abgewiesen wurden (vgl. oben E. I.4 mit Verweis auf Urk. 7 S. 2 ff.). Auf diese Anträge ist somit nicht mehr einzugehen.

1.4.2. Auf die gestellten Beweisanträge (Urk. 2 S. 3, Anträge 4-6: Einvernahme bzw. ggf. Ermittlung von weiteren Auskunftspersonen) ist nicht einzutreten. Zwar können Beweisanträge, die bereits bei der Staatsanwaltschaft gestellt und von dieser abgewiesen wurden, unter Umständen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geprüft werden, wenn die Beweisanträge bspw. aufgrund einer erfolgten Verfahrenseinstellung nicht vor einem erstinstanzlichen Sachgericht wiederholt werden können (Art. 393 Abs. 1 und Art. 394 lit. b StPO *in fine*; Urteil des Bundesgerichts 6B_995/2014 vom 1. April 2015 E. 5.2; Beschlüsse dieser Beschwerdekammer UE190130-O vom 25. Juli 2019 E. II.1.1; UE180175-O vom 18. September 2018 E. II.1.2). Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer diese Beweisanträge bereits bei der Staatsanwaltschaft konkret gestellt hätte (vgl. Urk. 36/7/1/14 S. 9 ff. und Urk. 5 E. 55 ff., worin es um andere Beweisanträge ging). Ohnehin wären sie nach dem in E. II.4.4 ff. Erwogenen abzuweisen.

1.4.3. Hinsichtlich der beantragten Weisungen an die Staatsanwaltschaft (Urk. 2 S. 3, Anträge 2 und 3: Fortsetzung und Ausdehnung der Untersuchung) ist auf das in E. II.6.2 Erwogene zu verweisen.

1.5. Auf das Feststellungsbegehren betreffend Rechtsverweigerung- bzw. Rechtsverzögerung (Urk. 2 S. 3, Antrag 7) ist nicht einzutreten. Feststellungsbegehren sind nur zulässig, sofern an der Feststellung ein schutzwürdiges Interesse besteht. Sie sind gegenüber Leistungs- bzw. Gestaltungsbegehren subsidiär, bedürfen eines spezifischen Feststellungsinteresses und können nicht abstrakte, theoretische Rechtsfragen zum Gegenstand haben. Das Feststellungsinteresse ist von der beschwerdeführenden Partei zu begründen und nachzuweisen (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts 6B_652/2022 vom 1. Mai 2023 E. 1.1 m.w.H.). Die Rüge des Beschwerdeführers scheint sich auf die Verfahrenseinstellung bzw. Nichtanhandnahme einer Untersuchung als solche (die laut ihm zu Unrecht erfolgt seien) sowie darauf zu beziehen, dass gewisse (von ihm beantragte) Untersuchungshandlungen bzw. Beweiserhebungen nicht vorgenommen worden seien (Urk. 2 Rz. 6 und ggf. Rz. 8, 72 ff.). Dies kann er mit den in der Beschwerdeschrift gestellten Leistungs- bzw. Gestaltungsbegehren (Aufhebung der angefochtenen Einstellungs- bzw. Nichtanhandnahmeverfügung bzw. Weiterführung respektive Eröffnung einer Untersuchung etc.) überprüfen lassen. Er hat nicht dargetan und es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Ausnahme zur Subsidiarität von Feststellungsbegehren vorliegen würde. Im Übrigen sind die Feststellungsbegehren mangelhaft begründet, sodass auf sie auch deshalb nicht einzutreten wäre. Angesichts der nachfolgenden Erwägungen, wonach die Verfahrenseinstellung bzw. Nichtanhandnahme einer Untersuchung zu schützen sind (E. II.4 f.), wären sie ohnehin unbegründet.

1.6. Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten, da sie – trotz teilweise rein appellatorischer Kritik an der Staatsanwaltschaft – den Begründungsanforderungen nach Art. 385 Abs. 1 StPO grundsätzlich genügt, wobei die pauschalen Verweise auf bspw. die Strafanzeige (exemplarisch Urk. 2 Rz. 34, 63; Urk. 82 Rz. 44) unbeachtlich sind und auch kein Anlass bestand, dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen (vgl. oben E. II.1.1).

2. Rechtsvertretung der Beschwerdegegner 3 (bzw. Frage der Beschwerdeparteien)

2.1. In seiner Replik bringt der Beschwerdeführer vor, die Rechtsvertreter der Beschwerdegegner 3 könnten diese nicht rechtsgültig vertreten, insbesondere weil es sich bei Letzteren um unbekannte Mitarbeitende der ehemaligen D._____ handle und eine Vollmacht von unbekannten Mitarbeitenden nicht möglich sei. Weiter macht er geltend, diese Rechtsvertreter hätten ursprünglich als Rechtsvertreter der D._____ die Beschwerdegegnerin 1 angezeigt und in den Gerichtsverfahren gegen diese als Vertreter der D._____ mitgewirkt, weshalb sie infolge eines offensichtlichen Interessenkonflikts hier nicht ehemalige Mitarbeitende der D._____ vertreten könnten. Sämtliche Rechtsschriften dieser Rechtsvertreter (insbes. Urk. 58 f.) seien ohne Vollmacht eingereicht worden, weshalb sie als nicht erfolgt zu gelten hätten und aus den Akten zu entfernen seien. Im Übrigen bringt er vor, seine Strafanzeige bzw. seine Beschwerde richte sich auch gegen die D._____ (heute G._____). Diese hätte in der angefochtenen Verfügung ins Rubrum aufgenommen werden müssen und sei in diesem Beschwerdeverfahren ebenfalls ins Rubrum aufzunehmen (Urk. 82 Rz. 2 ff., 24 ff., 34).

2.2. In seinen Eingaben vom 16. April und 24. Juni 2026 (Urk. 100, Urk. 103), nicht aber in jenen vom 6. oder 13. März 2026 (Urk. 82, Urk. 97), ersuchte der Beschwerdeführer um einen raschen Entscheid über diese Anträge. Ob dies als expliziter Antrag um superprovisorische Guttheissung zu verstehen ist, kann dahingestellt bleiben, da die Notwendigkeit einer solchen nicht begründet wurde (obwohl der Beschwerdeführer in Urk. 7 S. 2 [dort betr. die in Urk. 2 S. 4 gestellten "dringlichen Verfahrensanträge"] bereits darauf hingewiesen wurde, dass die Notwendigkeit einer superprovisorischen Guttheissung zu begründen ist) und eine solche auch nicht erkennbar ist. Es bestand kein Anlass, über diesen Antrag vorgängig separat zu entscheiden.

2.3. Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV; Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO) gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten. Er verpflichtet als Grundsatz des Strafverfahrensrechts und als verfassungsrechtliches Gebot rechtsstaatlichen Handelns sowohl Behörden als auch Parteien. Gestützt

auf diesen Grundsatz und dem daraus abgeleiteten Verbot widersprüchlichen Verhaltens müssen verfahrensrechtliche Einwendungen so früh wie möglich, d.h. bei erster Gelegenheit nach Kenntnisnahme eines Mangels, vorgebracht werden. Es verstösst gegen Treu und Glauben, verfahrensrechtliche Mängel erst in einem späteren Verfahrensstadium (etwa nach ungünstigem Prozessausgang) oder sogar erst in einem nachfolgenden Verfahren geltend zu machen, wenn der Einwand schon vorher hätte festgestellt und gerügt werden können. Wer sich auf das Verfahren einlässt, ohne einen Verfahrensmangel bei erster Gelegenheit vorzubringen, verwirkt in der Regel den Anspruch auf spätere Anrufung der vermeintlich verletzten Verfahrensvorschrift (Urteil des Bundesgerichts 6B_85/2021 vom 26. November 2021 E. 4.3 m.w.H.).

2.4. Die Rüge, wonach die D._____ sowohl in der angefochtenen Verfügung als auch im Beschwerdeverfahren als Partei ins Rubrum hätte aufgenommen werden müssen bzw. aufgenommen werden müsste (Urk. 82 Rz. 4), hätte bereits früher erhoben werden können. Das Rubrum der angefochtenen Verfügung war dem Beschwerdeführer seit Mitteilung jener Verfügung (Urk. 36/1/2/2 S. 4: 29. August 2025) bekannt und hätte somit bereits in der Beschwerdeschrift beanstandet werden können. Die rund sechs Monate später vorgebrachte Rüge ist eindeutig verspätet, weshalb auf sie nicht weiter einzugehen ist. Ausserdem hat die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung dargelegt, weshalb mit der in der Strafanzeige genannten D._____ deren für die behaupteten Tathandlungen verantwortlichen Mitarbeitenden (und nicht die Bank als solche im Sinne eines Anwendungsfalls der Unternehmensstrafbarkeit gemäss Art. 102 StGB) zu verstehen gewesen seien (Urk. 5 E. 3). Mit dieser Begründung setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander.

Was das Rubrum dieses Beschwerdeverfahrens betrifft, war ihm dieses seit der ersten Präsidialverfügung vom 11. September 2025 (Urk. 7) bekannt, sodass auch diese, knapp sechs Monate später vorgebrachte Rüge eindeutig verspätet und auf sie nicht weiter einzugehen ist. Ohnehin wird der Streitgegenstand und damit auch die Zuweisung der Parteirollen für die Beschwerdeinstanz durch die angefochtene Verfügung grundsätzlich verbindlich festgelegt (BGE 142 I 155

E. 4.4.2; Urteil des Bundesgerichts 7B_275/2024 vom 8. April 2024 E. 4; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2020.278 vom 4. März 2021 E. 1.1; Beschluss dieser Beschwerdekammer UH170171-O vom 26. Juni 2017 E. 4.6a; je m.w.H.). Es bestünde kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen bzw. das Rubrum für dieses Beschwerdeverfahren anzupassen.

2.5. Auch hinsichtlich der Frage der rechtsgültigen Vertretung der Beschwerdegegner 3 (inklusive der Frage eines allfälligen Interessenkonflikts) hat der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf Anrufung einer vermeintlich verletzten Verfahrensvorschrift verwirkt (welche Vorschrift verletzt sein soll, führt er ohnehin nur für den Interessenkonflikt aus und auch dies erst in der Eingabe vom 13. März 2026, Urk. 97). Auch dies moniert er erst in seiner Replik vom 6. März 2026 (Urk. 82), mithin gegen Ende eines längeren, aufwendigen Schriftenwechsels und erst nachdem die Beschwerdegegner 3 eine Stellungnahme eingereicht haben, obwohl ihm bereits seit der ersten Präsidialverfügung in diesem Beschwerdeverfahren vom 11. September 2025 (Urk. 7), knapp sechs Monate zuvor, bekannt war, dass der betroffene Rechtsanwalt als Rechtsvertreter der Beschwerdegegner 3 aufgeführt wurde. Zwar wurde ihm die strittige Vollmacht erst am 13. März 2026 übermittelt (Urk. 96). Er hat jedoch auch erst am 5. März 2026 darum gebeten (Urk. 77; Urk. 97 S. 1). Solches Verhalten ist nicht mit dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbar.

Der Beschwerdeführer wäre mit seiner Rüge auch aus den nachfolgenden Gründen nicht zu hören. Der vermeintliche Interessenkonflikt würde primär die Interessen der Beschwerdegegnerin 1 und der Beschwerdegegner 3 tangieren. Der Beschwerdeführer hat nicht dargetan und es ist nicht ersichtlich, inwiefern auch seine (rechtlich geschützten) Interessen tangiert wären. Weiter ist festzuhalten, dass er von sich aus den betroffenen Rechtsanwalt in seiner Strafanzeige (Urk. 36/2/1/1 S. 1 f.) und in seiner Beschwerdeschrift (Urk. 2 S. 2) als Rechtsvertreter auf Seiten der "Beschuldigten" bzw. Beanzeigten erwähnt hat (allerdings als Rechtsvertreter der D._____ und nicht von deren "unbekannten" Mitarbeitenden). Es ist daher widersprüchlich, wenn er nun geltend macht, der betroffene Rechtsanwalt könne hier nicht auf Seiten der Beanzeigten bzw. Beschwerdegegner ste-

hen (Urk. 82 Rz. 2 [2. Aufzählungspunkt], 25). Es ist nicht ersichtlich, welchen Unterschied es für ihn machen bzw. welcher Rechtsnachteil für ihn dadurch entstehen würde, dass der betroffene Rechtsanwalt als Rechtsvertreter von "unbekannten" Mitarbeitenden der D._____ anstatt als Rechtsvertreter der D._____ agiert. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Berücksichtigung der Eingaben der Beschwerdegegner 3 zu keinem konkreten Rechtsnachteil für den Beschwerdeführer führt, da die angefochtene Verfügung auch dann zu schützen bzw. die Beschwerde auch dann abzuweisen gewesen wäre, wenn die Eingaben der Beschwerdegegner 3 aus dem Recht gewiesen bzw. unberücksichtigt geblieben wären, und da die den Beschwerdegegnern 3 zuzusprechende Parteientschädigung zulasten der Gerichtskasse geht (E. IV.4).

2.6.

2.6.1. Da die Verfahrensleitung von Amtes wegen und jederzeit über die Vertretungsfähigkeit eines berufsmässigen Rechtsbeistands entscheidet, wobei auch allfällige Interessenkonflikte zu berücksichtigen sind (vgl. bspw. BGE 147 III 351 E. 6.2.2; 141 IV 257 E. 2.2 = Pra 2016 Nr. 20; 138 II 162 E. 2.5.1 = Pra 2012 Nr. 108; Urteile des Bundesgerichts 7B_956/2023 vom 23. Dezember 2024 E. 3.3.1; 7B_91/2022 vom 11. Juli 2023 E. 2.2, 3), und die Frage entscheidend ist für die Zusprechung einer allfälligen Parteientschädigung an die Beschwerdegegner 3, ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers auch in der Sache nicht zu überzeugen vermöchten.

Bei den Beschwerdegegnern 3 handelt es sich, wie der Beschwerdeführer selbst einräumt (Urk. 82 Rz. 5), nicht um gänzlich unbekannte Mitarbeitende der D._____. Der Personenkreis ist hinreichend bestimmt bzw. wurde von ihm selbst umrissen, sodass die einzelnen Personen zumindest identifizierbar sind. Gleichzeitig umfasst er eine grössere Anzahl von namentlich noch nicht identifizierten Personen ("weitere [d.h. *nicht* die Beschwerdegegner 1 und 2] bei der [D._____] verantwortliche Personen, insbesondere [...] Vorgesetzte im E._____-Team, im Team H._____, im Team I._____ sowie weitere namentlich nicht bekannte Mitglieder der Geschäftsleitung der [D._____]"; vgl. Urk. 2 S. 2 bzw. Urk. 82 Rz. 5). Eine Ermittlung der konkreten Mitarbeitenden hat nicht stattgefunden bzw. hatte

nicht stattzufinden, da in Bezug auf diese weiteren Mitarbeitenden keine Strafuntersuchung an Hand genommen wurde. Dass sämtliche "verantwortlichen" bzw. vorgesetzten Personen aus den genannten Abteilungen der ehemaligen D._____ einen Anwalt beauftragen bzw. eine Vollmacht unterzeichnen, erscheint unpraktisch bzw. unverhältnismässig. Es ist, insbesondere auch angesichts der umfassenden bzw. weitreichenden und nicht unbedeutenden Vorwürfe des Beschwerdeführers, die sich gegen mehrere Abteilungen der D._____ richten, nachvollziehbar, dass die G._____ – als Rechtsnachfolgerin der D._____ – zwecks Wahrung der Interessen der namentlich noch nicht bekannten Mitarbeitenden dieser Abteilungen (vgl. auch den Wortlaut der Vollmacht in Urk. 89) einen Rechtsvertreter beauftragt bzw. eine entsprechende Vollmacht unterzeichnet hat. Die Eingaben der Beschwerdegegner 3 erfolgten nicht vollmachtlos und sind nicht aus dem Recht zu weisen.

2.6.2. Zum geltend gemachten Interessenkonflikt ist zunächst festzuhalten, dass eine Mehrfachvertretung nicht per se verboten und das Bestehen einer Interessenkollision nicht in abstrakter Weise zu eruieren ist. Eine bloss theoretische oder abstrakte Möglichkeit des Auftretens gegensätzlicher Interessenlagen reicht nicht aus, um auf eine unzulässige Vertretung zu schliessen (BGE 145 IV 218 E. 2.1 = Pra 2019 Nr. 123; Urteile des Bundesgerichts 6B_294/2024 vom 22. Oktober 2025 E. 2.2.2, 2.5.3; 7B_956/2023 vom 23. Dezember 2024 E. 3.1; 1B_232/2022 vom 17. Mai 2023 E. 4; je m.w.H.).

Es geht hier nicht um eine Mehrfachvertretung in derselben Streitsache und auch nicht darum, dass der betroffene Rechtsanwalt jetzt im Interesse eines neuen Mandanten gegen einen ehemaligen Klienten plädieren müsste. Mit seinen pauschalen Ausführungen hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend dargetan, welche Sachverhaltsdarstellungen und/oder Interessen vorliegend divergieren könnten bzw. inwiefern der blosser Umstand, dass der betroffene Rechtsanwalt als Rechtsvertreter der D._____ Strafanzeige gegen die Beschwerdegegnerin 1 betreffend (mutmassliche) Straftaten zum Nachteil *anderer* Bankkunden erstattete (vgl. Urk. 36/2/1/3 bzw. Urk. 43/2/2 Rz. 17 ff., wonach laut der D._____ die Transaktionen für den Beschwerdeführer von diesem genehmigt worden seien) und die

D._____ in jenem Strafverfahren vertreten hat und nun in diesem Beschwerdeverfahren (betreffend eine andere Strafuntersuchung) namentlich noch nicht bekannte Mitarbeitende der D._____ vertritt, ein konkretes Risiko (sich allenfalls entwickelnder) gegenläufiger Interessen zu begründen vermöchte.

Entsprechendes wäre auch nicht ersichtlich. Den Beschwerdegegnern 3 wird im Wesentlichen eine Beteiligung bzw. Mitverantwortung an Handlungen der Beschwerdegegnerin 1 zum Nachteil des Beschwerdeführers vorgeworfen. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch das Verfahren gegen die Beschwerdegegnerin 1 mangels hinreichendem Tatverdacht eingestellt und ein solches gegen die Beschwerdegegner 2 und 3 mangels Anfangsverdacht (bzw. mangels Haupttat der Beschwerdegegnerin 1) gar nicht erst an Hand genommen. Angesichts der verfügbaren Verfahrenseinstellung bzw. Nichtanhandnahme einer Untersuchung sowie mit Blick auf den Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens erscheinen die Interessen der Beschwerdegegner 1-3 gleichgelagert, und es besteht derzeit kein Risiko gegenläufiger Interessen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Rechtsvertreter in diesem Beschwerdeverfahren aufgrund seiner früheren Vertretung der D._____ im Strafverfahren gegen die Beschwerdegegnerin 1 nicht korrekt für die Interessen seiner Mandanten (die Beschwerdegegner 3) hätte einsetzen können oder in unzulässiger Weise bzw. unter Verstoss von Geheimhaltungs- und Treuepflichten Kenntnisse aus dem zuvor geführten Mandat verwendet hätte (vgl. hierzu etwa das Urteil des Bundesgerichts 6B_294/2024 vom 22. Oktober 2025 E. 2.2.1).

Zusammenfassend liegt kein Interessenkonflikt und damit kein Verstoss gegen die in Art. 12 lit. c des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vorgesehene Berufspflicht der Vermeidung von Interessenkonflikten vor.

2.6.3. Im Ergebnis ist die Rechtsvertretung der Beschwerdegegner 3 durch die im Rubrum genannten Anwälte in diesem Beschwerdeverfahren zulässig. Deren Eingaben sind rechtsgültig erfolgt und beachtlich.

3. Rechtliches Gehör

3.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Staatsanwaltschaft habe die angefochtene Verfügung mangelhaft begründet und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (Urk. 2 Rz. 4, 8, 27; vgl. auch Urk. 82 Rz. 53).

Die Staatsanwaltschaft hat ausführlich begründet, warum sich der anfängliche Tatverdacht gegen die Beschwerdegegnerin 1 nicht erhärtet habe und das Verfahren gegen diese einzustellen sei (Urk. 5 E. 29 ff.). Sie hat auch dargelegt, weshalb kein Anfangsverdacht gegen die Beschwerdegegner 2 und 3 zu erkennen bzw. keine Untersuchung gegen diese an Hand zu nehmen sei (Urk. 5 E. 53 f.). Schliesslich hat sie dargelegt, weshalb die Beweisanträge abzulehnen seien (Urk. 5 E. 55 ff.). Sie hat die Überlegungen genannt, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Damit konnte sich der Beschwerdeführer ein Bild über die Tragweite des Entscheids machen und diesen entsprechend anfechten (vgl. BGE 139 IV 179 E. 2.2 = Pra 2013 Nr. 74; Urteile des Bundesgerichts 1B_420/2013 vom 22. Juli 2014 E. 3.2; 1B_449/2017 vom 13. November 2017 E. 2.2.1; 6B_405/2019 vom 7. Juni 2019 E. 1.3.2; je m.w.H.). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. der Begründungspflicht (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV) ist nicht auszumachen. Diese Rüge ist unbegründet.

3.2. Die übrigen Gehörsverletzungsrügen beziehen sich auf laut dem Beschwerdeführer zu Unrecht unterlassene Untersuchungshandlungen bzw. Beweiserhebungen respektive die angeblich fehlende Würdigung der Aussagen der Beschwerdegegnerin 1 und von weiteren Verfahrensakten (vgl. Urk. 2 Ziff. III.A und III.E-J). Diese Rügen sind im Rahmen der Überprüfung der Verfahrenseinstellung bzw. Nichtanhandnahme einer Untersuchung zu behandeln (vgl. unten E. II.6.1).

4. Verfahrenseinstellung betreffend die Beschwerdegegnerin 1

4.1.

4.1.1. Die Staatsanwaltschaft begründete die Verfahrenseinstellung betreffend die Beschwerdegegnerin 1 im Wesentlichen damit, dass gestützt auf die Ermittlungen und insbesondere angesichts der vorhandenen Bestätigungsschreiben

(Urk. 43/12/2/24 S. 30 ff., 41 ff., 51 ff.) davon auszugehen sei, dass die Gold Forward Transaktionen, welche die Beschwerdegegnerin 1 als Kundenbetreuerin bei der damaligen D._____ im Namen bzw. auf Rechnung des Beschwerdeführers vorgenommen habe, konkret jene vom 27. November 2018, 12. Februar 2019 und 11. Juni 2019, mit diesem abgesprochen bzw. von diesem genehmigt gewesen seien. Dies im Unterschied zu den unautorisierten Gold Forwards für andere D._____ Kunden, wofür die Beschwerdegegnerin 1 mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 20. Dezember 2023 im abgekürzten Verfahren der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 StGB) und der mehrfachen Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) schuldig gesprochen worden sei. Auch hinsichtlich der Behauptung, wonach die Gold Forwards für den Beschwerdeführer nicht geeignet gewesen seien bzw. er ungenügend aufgeklärt worden sei, sei kein strafrechtlicher Tatverdacht zu erkennen (Urk. 5 E. 15 f. [m.H.a. Urk. 43/6/1 S. 94 f.], 34 ff.).

4.1.2. Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst vor, die Beschwerdegegnerin 1 habe die drei strittigen Gold Forwards unautorisiert, ohne sein Wissen bzw. ohne seine vorgängige oder nachträgliche Genehmigung respektive gar mittels täuschenden Angaben bzw. Manipulation von Dokumenten getätigt. Diese Investitionen seien für ihn zu risikoreich, mithin ungeeignet, gewesen, und er sei nicht bzw. irreführend aufgeklärt worden. Die Vorgesetzten der Beschwerdegegnerin 1 hätten diese vorsätzlich dazu veranlasst bzw. gezwungen, ungeeignete und unkontrollierbare bzw. "toxische" Produkte an Privatkunden zu verkaufen, ohne Rücksicht auf mögliche Verluste der Kunden. Dies würden auch die Angaben der Beschwerdegegnerin 1 in deren Einvernahme vom 4. Mai 2020 belegen (Urk. 2 bspw. Rz. 4 ff.; Urk. 82 Rz. 14 ff.).

4.1.3. Die Beschwerdegegnerin 1 bringt (unter Verweis auf u.a. die angefochtene Verfügung) im Wesentlichen vor, sie habe zu keinem Zeitpunkt unautorisierte Transaktionen für den Beschwerdeführer getätigt oder ihn betreffende Dokumente manipuliert (Urk. 62 Rz. 1 ff.).

4.2. Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass

das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falls Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet sie, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 318 StPO).

Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem dann, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt (lit. a). Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, die es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur soll tendenziell Anklage erhoben werden (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 6B_384/2019 vom 21. August 2019 E. 3.1, m.w.H. auf u.a. BGE 143 IV 241 E. 2.2.1, 2.3.1 und 138 IV 186 E. 4.1 f.; HEINIGER/RICKLI, BSK StPO, N 8 f. zu Art. 319 StPO; JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, N 5 zu Art. 319 StPO).

Gemäss Art. 6 StPO klären die Strafbehörden von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat bedeutsamen Tatsachen ab. Auch ein Einstellungsentscheid setzt ein entscheidungsreifes Beweisergebnis voraus. Es dürfen keine konkret zu erhebenden Beweismittel mehr erkennbar sein, die das Resultat im gegenteiligen Sinn beeinflussen könnten (BOSSHARD/LANDSHUT, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N 10 zu Art. 308 StPO).

4.3. Nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung

seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB setzt ein Handeln in der Absicht voraus, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern. Nach Art. 158 Ziff. 2 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt.

4.4.

4.4.1. Für jede der drei strittigen Gold Forward Transaktionen (datierend vom 27. November 2018, 12. Februar 2019 und 11. Juni 2019) liegen ausführliche Genehmigungsschreiben bei den Akten (Urk. 43/12/2/24 S. 30 ff., 41 ff., 51 ff.). Diese enthalten auf der letzten Seite den Hinweis, dass sich der Beschwerdeführer umgehend bei der Beschwerdegegnerin 1 zu melden habe, sollte diese Bestätigung die vereinbarten Bedingungen der Transaktionen nicht korrekt wiedergeben, bzw. dass er mit der Unterschrift und Rücksendung des Formulars bestätige, dass diese Bestätigung die vereinbarten Bedingungen korrekt wiedergebe. Die Bestätigungen enthalten ein Datum, den Namen des Beschwerdeführers sowie eine Unterschrift, bei der anzunehmen ist, dass es sich um jene des Beschwerdeführers handelt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Genehmigungen bzw. die darauf enthaltene Unterschrift gefälscht sein könnten (vgl. bereits E. II.1.2.2 a.E.). Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mindestens nachträglich diese Transaktionen schriftlich genehmigt hat und folglich mit diesen einverstanden war, ansonsten er diese Bestätigungen nicht unterschrieben hätte (vgl. auch Urk. 5 E. 36; Urk. 62 Rz. 8). Dass er Rückfragen gestellt hätte oder diese falsch oder irreführend beantwortet worden wären, macht er nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

Wie von der Staatsanwaltschaft zutreffend erwogen, kann der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die Bestätigungsschreiben ein späteres Datum als das jeweilige Ausführungsdatum tragen, nichts zu seinen Gunsten ableiten (Urk. 5 E. 40 ff.). Eine nachträgliche schriftliche Bestätigung belegt nicht, dass die Trans-

aktionen ohne seine Kenntnis bzw. ohne sein Einverständnis erfolgt wären. Vielmehr ist, wie soeben erwogen, davon auszugehen, dass er die Genehmigungen nicht unterschrieben hätte, wäre er mit den Transaktionen nicht einverstanden gewesen. Die Staatsanwaltschaft hat überzeugend dargelegt, weshalb anzunehmen ist, dass es (insbesondere vor dem ersten Gold Forward) vorgängig mündliche Absprachen gab. Die Einwände des Beschwerdeführers hierzu (insbes. Urk. 2 Rz. 62 ff.) überzeugen nicht bzw. sind unplausibel. Wie von der Staatsanwaltschaft erwogen, belegt die E-Mail der Beschwerdegegnerin 1 vom 3. Dezember 2018 an den Beschwerdeführer gerade nicht, dass er erst an diesem Datum von der Transaktion erfahren hätte. Vielmehr ist gestützt auf den Wortlaut dieser E-Mail ("*As discussed, please find below what we discussed earlier [...]*", Urk. 3/4 = Urk. 36/2/1/10) davon auszugehen, dass es bereits zuvor Absprachen zwischen den beiden gab bzw. der Abschluss des Gold Forwards explizit besprochen und vereinbart wurde. Wie das "*as discussed*" sonst zu verstehen wäre, führt der Beschwerdeführer nicht aus, und er setzt sich mit den entsprechenden Erwägungen der Staatsanwaltschaft (Urk. 5 E. 39) oder dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin 1 in ihrer Beschwerdeantwort (Urk. 62 Rz. 13 f.) nicht konkret auseinander (vgl. bspw. Urk. 82 Rz. 19).

Hätte es zuvor keine Absprachen gegeben oder wäre der Beschwerdeführer mit dem in der E-Mail Ausgeführten nicht einverstanden gewesen bzw. hätte er Fragen gehabt oder weitere Auskünfte benötigt (bspw. zur Ersetzung des GBP-Geschäfts mit einem Gold-Geschäft, vgl. Urk. 2 Rz. 63 ff., Urk. 82 Rz. 42 ff.), ist anzunehmen, dass er umgehend auf diese E-Mail reagiert bzw. entsprechende Rückfragen gestellt und die Bestätigungsschreiben nicht unterzeichnet hätte. Die Angaben der Beschwerdegegnerin 1 in der E-Mail vom 3. Dezember 2018 können nicht bereits deshalb als falsch oder täuschend qualifiziert werden, weil sie für den Beschwerdeführer (im Nachhinein) möglicherweise nicht ausführlich genug gewesen wären. Im Übrigen kann hinsichtlich der geltend gemachten Täuschung auf die überzeugenden Erwägungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden (Urk. 5 insbes. E. 50, 53).

Hätte der Beschwerdeführer Bedenken hinsichtlich der ersten Transaktion von Ende November 2018 gehabt, ist zudem anzunehmen, dass er die zwei weiteren Bestätigungen zu den Transaktionen vom Februar und Juni 2019 nicht unterzeichnet hätte bzw. spätestens dann Rückfragen gestellt hätte. Auch aus den weiteren E-Mails zu diesen zwei Transaktionen von 2019 (Urk. 36/2/1/11-12) kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Gleiches gilt für den Umstand, dass die Beschwerdegegnerin 1 unbestrittenermassen für andere Kunden unautorisierte Gold Forwards vorgenommen hatte. Ihre Aussage, sie habe nicht mit "den Kunden" gesprochen (bzw. hätte mit diesen sprechen sollen, vgl. Urk. 3/2 F/A 22 a.E.), scheint sich nicht auf den Beschwerdeführer, sondern auf diese anderen Kunden zu beziehen, für die sie unautorisierte Transaktionen vorgenommen hatte. Hinsichtlich des Beschwerdeführers gab sie konsistent an, dieser sei mit den Transaktionen einverstanden gewesen (Urk. 3/2 F/A 137 ff., 171). Wie von der Staatsanwaltschaft erwogen (Urk. 5 E. 34), erhellt nicht, weshalb die Beschwerdegegnerin 1 bezüglich anderer Kunden zugeben würde, unautorisierte Investments mit einem hohen verursachten Schaden getätigt zu haben und einzig beim Beschwerdeführer angeblich wahrheitswidrige Angaben machen würde. Entgegen seinem Vorbringen (Urk. 2 Rz. 56 ff.) belegen auch die Angaben des Beschwerdegegners 2 in dessen Einvernahme vom 9. Juni 2020 nicht, dass er (der Beschwerdeführer) nichts von den Transaktionen gewusst hätte. Es geht daraus nicht hervor, dass auch für den Beschwerdeführer unautorisierte Gold Forwards vorgenommen worden wären (vgl. Urk. 3/3 [= Urk. 43/5/2] F/A 51 ff.; ausführlich und überzeugend hierzu auch Urk. 62 Rz. 11).

4.4.2. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, selbst wenn er die Genehmigungen unterzeichnet hätte, wären diese mit einem (wesentlichen) Willensmangel (Täuschung, mangelhafte Aufklärung etc.) behaftet gewesen (vgl. u.a. Urk. 2 Rz. 37 ff.), kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden (vgl. hierzu bereits Urk. 5 E. 50 f. mit Hinweis auf u.a. Urk. 43/12/2/37 S. 18 ff., Urk. 43/12/2/36 S. 9 und Urk. 43/12/2/24 S. 13, 28 ff., 61, 64 ff., 81, wonach er bereits zuvor Erfahrungen mit ähnlichen Geschäften gemacht bzw. die Gold Forward Strategie auch nach Beizug eines eigenen Anlageberaters zumindest zeitweise noch aufrechterhalten habe). Selbst wenn er nicht hinreichend aufgeklärt worden wäre, vermöchte dies

noch keine Strafbarkeit der Beschwerdegegnerin 1 zu begründen. Wie soeben erwogen, ist nicht erkennbar, dass diese ihm gegenüber falsche oder irreführende Angaben gemacht hätte.

Soweit er zusammengefasst geltend macht, es sei offensichtlich, dass die Gold Forwards für ihn völlig ungeeignet gewesen bzw. er mangelhaft aufgeklärt worden sei, und er sich dabei auf das K&E-Formular vom 23. Mai 2017 (Urk. 59/2) stützt, das laut seiner Darstellung klarerweise gefälscht sei, da alles ausser "Private Equity" angekreuzt sei (was schlicht nicht korrekt sein könne, da nicht einmal erfahrene Finanzexperten über solch umfassende Kenntnisse und Erfahrungen verfügten; vgl. u.a. Urk. 2 Rz. 30, 32; Urk. 82 Rz. 38), ist was folgt zu berücksichtigen: Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegnerin 1 oder jemand anderes dieses Formular und/oder die darauf enthaltene Unterschrift des Beschwerdeführers ver- bzw. gefälscht haben könnte (vgl. bereits Urk. 5 E. 31 f.). Weder der Umstand, dass auf dem Formular alles ausser "Private Equity" angekreuzt ist oder dass im fast ein Jahr älteren Formular vom 17. Juni 2016 (Urk. 36/2/1/8; das er offenbar bei der Verschiebung seiner Kundenbeziehung von der K._____ Bank zur D._____ ausgefüllt habe, Urk. 36/2/1/1 Rz. 21) weniger angekreuzt war, noch dass die Beschwerdegegnerin 1 eingeräumt hat, andere Dokumente gefälscht bzw. abgeändert zu haben (Urk. 5 E. 15, 30; oben E. II.1.2.2), vermögen konkrete Anhaltspunkte dafür zu begründen, dass diese (oder jemand anderes) sein K&E-Formular manipuliert haben könnte. Mangels gegenteiliger Hinweise ist somit davon auszugehen, dass er das Formular selbst so ausgefüllt hat. Angesichts dieses Formulars bzw. der dort angegebenen umfassenden Finanzkenntnisse gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gold Forwards für ihn völlig ungeeignet gewesen bzw. er offensichtlich mangelhaft aufgeklärt worden wäre, dass sich daraus ein strafrechtlicher Tatverdacht gegen die Beschwerdegegnerin 1 ableiten liesse.

Selbst wenn es sich um ein sehr risikoreiches Produkt handeln sollte (vgl. auch Urk. 3/2 F/A 22, 150, 155), liesse dies noch keinen Schluss auf strafrechtlich relevantes Handeln der Beschwerdegegnerin 1 zu. Selbst gemäss der Darstellung des Beschwerdeführers seien ihr die Risiken bzw. die "Toxizität" des Produkts

erst im Nachhinein bewusst geworden (Urk. 2 Rz. 38 ff.; vgl. auch Urk. 3/2 F/A 22 f., 145, 150). Inwiefern sich vor diesem Hintergrund hinreichend konkrete Anhaltspunkte auf ein (eventual-)vorsätzliches Handeln der Beschwerdegegnerin 1 hinsichtlich einer ungetreuen Geschäftsbesorgung begründen liessen, legt der Beschwerdeführer nicht dar und erhellt auch nicht, v.a. auch, da bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung angesichts der Unbestimmtheit des objektiven Tatbestands hohe Anforderungen an den Nachweis von Eventualvorsatz zu stellen sind (BGE 142 IV 346 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_431/2024 vom 10. November 2025 E. 1.2.2; je m.w.H.).

4.4.3. Zusammenfassend ist der Staatsanwaltschaft zuzustimmen, dass sich der Anfangsverdacht gegen die Beschwerdegegnerin 1 nicht erhärtet hat.

4.4.4. Es ist nicht davon auszugehen, dass (weitere) Einvernahmen oder andere zu erhebende Beweismittel zum jetzigen Zeitpunkt – über sieben Jahre nach der letzten strittigen Transaktion – entscheidende Erkenntnisse liefern würden, die das Resultat im gegenteiligen Sinn beeinflussen könnten. Durch den Beizug der Akten im Verfahren ... standen der Staatsanwaltschaft bereits sehr umfangreiche Akten zur Verfügung (vgl. auch Urk. 5 E. 14, 27), inklusive die damals zeitnah durchgeführten Einvernahmen der Beschwerdegegnerin 1 und des Beschwerdegegners 2 vom 4. Mai respektive 9. Juni 2020 (Urk. 3/2; Urk. 3/3). Die Akten bildeten (entgegen dem [sinngemässen] Vorbringen des Beschwerdeführers, vgl. bspw. Urk. 2 Rz. 8, 101; Urk. 82 Rz. 57) eine hinreichende Grundlage für den Entscheid. Das Beweisergebnis war für eine Verfahrenseinstellung entscheidungsreif.

4.5. Das Verfahren gegen die Beschwerdegegnerin 1 wurde zu Recht eingestellt.

5. Nichtanhandnahme einer Untersuchung betreffend die Beschwerdegegner 2 und 3

5.1. Da keine Hinweise auf eine tatbestandsmässige Haupttat der Beschwerdegegnerin 1 zum Nachteil des Beschwerdeführers vorliegen, fällt auch eine Anstiftung oder Gehilfenschaft der Beschwerdegegner 2 und 3 ausser Betracht (Grund-

satz der Akzessorietät, vgl. bspw. das Urteil des Bundesgerichts 6B_334/2024 vom 20. Januar 2026 E. 1.1.2, 1.5.1 m.w.H.).

5.2. Mit seinen pauschalen Vorbringen (vgl. bspw. Urk. 2 Rz. 5, 25, 42 ff.; Urk. 82 Rz. 7, 46) hat der Beschwerdeführer auch nicht hinreichend dargetan, inwiefern eine Täterschaft der Beschwerdegegner 2 und 3 hinsichtlich einer ungetreuen Geschäftsbesorgung (zu seinem Nachteil) in Frage käme. Aus einer Vorgesetztenstellung allein lässt sich noch keine Vermögensfürsorgepflicht, wie sie Art. 158 StGB voraussetzt, ableiten (NIGGLI, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 54 zu Art. 158 StGB). Aus seiner pauschalen Behauptung, die D._____ habe über Jahre hinweg schwerwiegend ihre Kontroll- bzw. Überwachungspflichten verletzt, lässt sich ein strafrechtlicher Anfangsverdacht jedenfalls nicht ableiten (vgl. bereits Urk. 5 E. 53).

Da, wie erwogen, davon auszugehen ist, dass die Gold Forwards mit der Genehmigung des Beschwerdeführers erfolgt sind, erweist sich der von ihm behauptete – unspezifische bzw. unsubstantiierte – Druck der Beschwerdegegner 2 und 3 auf die Beschwerdegegnerin 1 (vgl. bspw. Urk. 2 Rz. 4, 20, 22, 54; Urk. 82 Rz. 7, 21 ff., 49) als irrelevant. Entgegen seinen Vorbringen (Urk. 2 Rz. 98 ff.) begründen weder die Aussagen der Beschwerdegegnerin 1 noch jene des Beschwerdegegners 2 einen konkreten Anfangsverdacht dafür, dass Straftaten zu seinem Nachteil begangen worden sein könnten (vgl. bereits oben E. II.4.4.1 f. jeweils a.E.). Soweit er sich auf Angaben der Beschwerdegegnerin 1 bezieht, ist festzuhalten, dass diese lediglich angab, bei der D._____ habe es im Vergleich zu ihrer früheren Arbeitgeberin (J._____) "mehr Anreize und mehr Druck" gegeben, den Kunden Investments zu verkaufen (Urk. 3/2 F/A 22). Im Übrigen spricht sie lediglich von "Marketing" (Urk. 3/2 F/A 155, 168). Daraus lässt sich kein strafrechtlich relevanter Druck (bspw. im Rahmen einer mittelbaren Täterschaft) bzw. kein strafrechtlicher Anfangsverdacht einer bestimmten Person auf eine Beteiligung an einer ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil des Beschwerdeführers ableiten. Schliesslich liegen auch keine konkreten Hinweise auf ein (eventual-)vorsätzliches Handeln der Beschwerdegegner 2 und 3 in Bezug auf eine ungetreue

Geschäftsbesorgung zu seinem Nachteil vor (vgl. auch oben E. II.4.4.2 a.E. zu den hohen Anforderungen in dieser Hinsicht).

Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssten erheblich und konkreter Natur sein, was hier nicht der Fall ist. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht (Urteile des Bundesgerichts 6B_553/2022 vom 16. September 2022 E. 2.1; 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3; je m.w.H.).

5.3. Da bereits von vornherein kein für eine Eröffnung einer Strafuntersuchung hinreichender Anfangsverdacht gegen die Beschwerdegegner 2 und 3 hinsichtlich (einer Beteiligung an) einer ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil des Beschwerdeführers vorlag, rechtfertigte sich ein Tätigwerden der Strafbehörden nicht (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Entsprechend waren die Beschwerdegegner 2 und 3 auch nicht einzuvernehmen (vgl. bereits Urk. 5 E. 62).

5.4. Im Ergebnis ist mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 5 E. 53 f.) und den Beschwerdegegnern 2 und 3 (Urk. 64 S. 1 ff.; Urk. 58 Rz. 10 ff.) einherzugehen, dass eine Strafuntersuchung gegen diese zu Recht nicht an Hand genommen wurde.

6. Gehörsverletzungsrügen und weitere Anträge

6.1. Da die Verfahrenseinstellung und die Nichtanhandnahme einer Untersuchung zu Recht erfolgt sind, bzw. das Beweisergebnis hinsichtlich der Beschwerdegegnerin 1 entscheidungsreif war und sich hinsichtlich der Beschwerdegegner 2 und 3 mangels Anfangsverdacht ein Tätigwerden der Strafbehörden nicht rechtfertigte, erweisen sich auch die erhobenen Gehörsverletzungsrügen (vgl. insbes. Urk. 2 Rz. 8, 18 ff., 33, 50, 55, 72 ff.) als unbegründet.

6.2. Da keine Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft erfolgt, besteht auch kein Raum dafür, dieser Weisungen zu erteilen. Der Beschwerdeführer wurde ohnehin bereits darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeinstanz bei Weisungen an die Strafverfolgungsbehörde praxisgemäss (grosse) Zurückhaltung übt

(vgl. den Beschluss dieser Beschwerdekammer UH240022-O vom 7. März 2024 E. II.1.3).

7. Fazit

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

III. Ausstandsgesuch

1. Das Ausstandsgesuch gegen den fallführenden Staatsanwalt wird im Wesentlichen damit begründet, dass dessen Antrag, die Beschwerdekammer möge prüfen, inwiefern dem Beschwerdeführer Einsicht in die Beizugsakten aus dem Verfahren ... zu gewähren sei (Urk. 36/A S. 4), obwohl dieser längst im Besitz der Akten sei (was auch dem Staatsanwalt bekannt sei), den Anschein erwecke, dass sich der Staatsanwalt von einer unsachlichen inneren Einstellung leiten lasse (Urk. 47 S. 1 f.).

Der fallführende Staatsanwalt erwidert, es möge zutreffen, dass das Bezirksgericht (Zürich) dem Beschwerdeführer Akteneinsicht gewährt habe. Die II. Strafkammer des Obergerichts habe das Akteneinsichtsgesuch aber zunächst nur unter Auflagen gutgeheissen und anschliessend, mangels Parteistellung, gänzlich abgewiesen und den Beschwerdeführer angewiesen, spätestens nach Eintritt der Rechtskraft jenes Entscheids vom 9. September 2025 die ihm allfällig persönlich überlassenen Unterlagen unverzüglich zu vernichten, wobei der Fall derzeit vor Bundesgericht hängig sei. Insofern könne dem Beschwerdeführer in diesem Beschwerdeverfahren nicht ohne Weiteres vollumfängliche Akteneinsicht in die Beizugsakten gewährt werden (Urk. 52 Rz. 5 ff.).

Replicando hält der Beschwerdeführer daran fest, dass im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um die Akteneinsicht ein Anschein von Befangenheit vorliege (Urk. 82 Rz. 55 f.). Zudem macht er neu geltend, der fallführende Staatsanwalt erscheine auch deshalb befangen, da dieser seine Beweisanträge abgewiesen bzw. nicht berücksichtigt habe (Urk. 82 insbes. Rz. 13, 40).

2. Ein Ausstandsgesuch einer Partei ist "ohne Verzug" zu stellen, sobald die Partei vom Ausstandsgrund Kenntnis hat (Art. 58 Abs. 1 StPO). Dies bedeutet gemäss Rechtsprechung in den nächsten Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrundes. Ein sechs bis sieben Tage danach gestelltes Gesuch gilt in der Regel als rechtzeitig. Wartet die gesuchstellende Person hingegen zwei Wochen zu, ist es verspätet (Urteil des Bundesgerichts 1B_209/2022 vom 22. Dezember 2022 E. 2.1 m.w.H.). Begründen mehrere Vorkommnisse erst zusammen den Ausstandsgrund, so ist der Zeitpunkt zur Geltendmachung dann gekommen, wenn nach Auffassung der gesuchstellenden Person der "letzte Tropfen das Fass zum Überlaufen" gebracht hat (Urteile des Bundesgerichts 1B_240/2021 vom 8. Februar 2022 E. 3.3.1; 1B_265/2021 vom 9. September 2021 E. 3).

Der die Vorkommnisse um die Akteneinsicht betreffende Ausstandsgrund wurde rechtzeitig vorgebracht (vgl. Urk. 42/5 und Urk. 47 bzw. Urk. 49/1: 6 Tage). Es handelt sich auch um andere Vorkommnisse als jene, die der Beschwerdeführer im erwähnten Berufungsverfahren SA240001-O der II. Strafkammer des Obergerichts geltend machte, wo er ebenfalls ein Ausstandsgesuch gegen denselben Staatsanwalt stellte (vgl. Urk. 43/12/2/41 E. I.6, III.; vgl. auch Urk. 5 E. 21). In diesem Umfang ist auf das Ausstandsgesuch einzutreten.

Der in der Replik vom 6. März 2026 nachgeschobene Ausstandsgrund im Zusammenhang mit abgewiesenen Beweisanträgen etc. (Urk. 82 Rz. 13) ist jedoch eindeutig verspätet, da dieser Umstand dem Beschwerdeführer spätestens seit dem Erlass der angefochtenen Verfügung vom 27. August 2025 (Urk. 5) bekannt war und somit ein entsprechendes Ausstandsgesuch in den nächsten Tagen nach Erlass (bzw. Kenntnisnahme von) dieser Verfügung hätte gestellt werden müssen. Selbst wenn der Beschwerdeführer der Auffassung sein sollte, die Vorkommnisse um die abgewiesenen Beweisanträge seien zusammen mit jenen um die Frage der Akteneinsicht zu betrachten bzw. würden zusammen mit diesen besonders krasse und wiederholt auftretende Verfahrensfehler darstellen bzw. einen von Art. 56 lit. f StPO erfassten Ausstandsgrund begründen (was er jedoch so nicht geltend macht), wären diese Argumente verspätet, da sie spätestens in der Stel-

lungnahme vom 23. Oktober 2025 (Urk. 47) hätten vorgebracht werden können. Auf den nachgeschobenen Ausstandsgrund ist somit nicht einzutreten.

3. Der Beschwerdeführer gibt nicht an, auf welchen Ausstandsgrund nach Art. 56 StPO er sich bezieht (vgl. die knappen Ausführungen in Urk. 47 S. 1 f.). Er dürfte sich im Wesentlichen auf Art. 56 lit. f StPO beziehen. Verfahrensfehler können zwar dann einen hinreichenden Anschein von Befangenheit begründen und von Art. 56 lit. f StPO erfasst sein, wenn sie besonders krass sind und wiederholt auftreten, sodass sie einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen, sich einseitig zulasten einer Prozesspartei auswirken und eine auf fehlender Distanz und Neutralität beruhende Haltung offenbaren (BGE 141 IV 178 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_535/2018 vom 16. April 2019 E. 3; je m.w.H.). Es liegen jedoch keine Hinweise auf solche Verfahrensfehler bzw. eine Häufung von solchen vor. Dass der fallführende Staatsanwalt Fragen zum Umfang der Akteneinsicht aufwirft, vermag noch keinen Anschein von Befangenheit zu begründen. Ausserdem ist dessen Begründung hierfür (Urk. 52 Rz. 5 ff.; vgl. auch Urk. 44) nachvollziehbar und wird durch den erwähnten Beschluss der II. Strafkammer des Obergerichts im Verfahren SA240001-O gestützt (Urk. 43/12/2/41 E. II.2.5 sowie Dispositiv-Ziff. 3 ff.). Treuwidriges Verhalten ist entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers (Urk. 47 S. 2) nicht erkennbar. Dass ein Beschwerdeverfahren betreffend den erwähnten Beschluss der II. Strafkammer derzeit beim Bundesgericht pendent ist (vgl. Urk. 52 Rz. 5 und Urk. 82 Rz. 54 bzw. die bundesgerichtliche Beschwerde des Beschwerdeführers vom 13. Oktober 2025, Urk. 83), ändert nichts am Erwogenen.

Ein Anschein von Befangenheit i.S.v. Art. 56 lit. f StPO ist nicht ersichtlich. Andere Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO sind ebenfalls nicht erkennbar.

4. Das Ausstandsgesuch ist abzuweisen, soweit auf dieses einzutreten ist.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO bzw. Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerde- und

Ausstandsverfahren ist, gestützt auf § 17 Abs. 1 bzw. § 15 lit. d GebV OG und unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls und des – insbesondere angesichts des aufwendigen Schriftenwechsels, der umfangreichen Akten und der diversen (teils ausschweifenden bzw. redundanten) Eingaben des Beschwerdeführers mit zahlreichen Begehren entsprechend grossen – Zeitaufwands für das Gericht (vgl. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG) auf Fr. 7'000.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Im Umfang von Fr. 4'000.– ist sie aus der von ihm geleisteten Prozesskaution (Urk. 16) zu beziehen und im Restbetrag (Fr. 3'000.–) von ihm zu bezahlen.

2. Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist für das Beschwerde- bzw. Ausstandsverfahren keine Parteientschädigung auszurichten.

3. Rechtsanwältin lic. iur. Y1. _____ ist für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren als amtliche Verteidigung der obsiegenden Beschwerdegegnerin 1 aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

Die Entschädigungsforderung wurde nicht beziffert. Die Vergütung der amtlichen Verteidigung setzt sich aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen (§ 23 i.V.m. § 1 AnwGebV). Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr Fr. 300.– bis Fr. 12'000.– (§ 19 Abs. 1 AnwGebV). Massgebend sind die Bedeutung des Falls, die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es dabei zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1).

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und insbesondere des Zeitaufwands für die rund fünfseitige Beschwerdeantwort (ohne Titelblatt und Anträge; Urk. 62) sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Beschwerdeverfahren zwar auch für die Beschwerdegegner eher aufwendig war, diese aber vieles bereits im Rahmen des erwähnten Berufungsverfahrens vor der II. Strafkammer des Obergerichts auf- bzw. bearbeitet haben, was ihren Aufwand für dieses Beschwerdeverfahren reduziert hat, auf pauschal Fr. 1'500.– (inklusive Auslagen und MwSt.) festzusetzen.

4. Die obsiegenden erbeten verteidigten Beschwerdegegner 2 und 3 bzw. ihre Rechtsvertreter (unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihren jeweiligen Klienten) sind ebenfalls für ihrer Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu entschädigen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO), wobei auch diese Entschädigungen zulasten der Gerichtskasse gehen, da die Angelegenheit ein Offizialdelikt (Art. 158 StGB) betrifft (BGE 147 IV 47 E. 4.2.6).

Die Entschädigungsforderungen wurden nicht beziffert. Eine darauf anfallende Mehrwertsteuer wurde nicht gefordert (Urk. 64 S. 1; Urk. 58 S. 3).

Unter Berücksichtigung des für das Beschwerdeverfahren anwendbaren Entschädigungsrahmens (§ 19 Abs. 1 AnwGebV: Fr. 300.– bis Fr. 12'000.–) und der massgebenden Kriterien (§ 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV: Bedeutung und Schwierigkeit des Falls; Verantwortung und notwendiger Zeitaufwand des Anwalts) – wobei für den Zeitaufwand insbesondere der Begründungsumfang der jeweiligen Beschwerdeantworten (ohne Titelblatt, Anträge und Inhaltsverzeichnis) von ca. 2.5 Seiten (Beschwerdegegner 2, Urk. 64) respektive ca. 9 Seiten (Beschwerdegegner 3, Urk. 58) zu beachten ist –, sowie unter Berücksichtigung der in E. IV.3 erwähnten Umstände, erscheint es angemessen, den erbetenen Verteidigungen der Beschwerdegegner 2 und 3 eine Parteientschädigung von Fr. 750.– respektive Fr. 2'250.– (jeweils ohne MwSt.) zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten wird.
2. Das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt MLaw F._____ im Verfahren ... wird abgewiesen, soweit auf dieses eingetreten wird.
3. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerde- bzw. Ausstandsverfahren wird auf Fr. 7'000.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Im Umfang von Fr. 4'000.– wird sie aus der von ihm geleisteten Prozesskaution bezogen. Im Restbetrag (Fr. 3'000.–) ist sie von ihm zu bezahlen.

4. Dem Beschwerdeführer wird für das Beschwerde- bzw. Ausstandsverfahren keine Parteientschädigung ausgerichtet.
5. Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____ wird für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (als amtliche Verteidigung der Beschwerdegegnerin 1) mit pauschal Fr. 1'500.– aus der Gerichtskasse entschädigt.
6. Rechtsanwalt Dr. iur. Y2._____ wird für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren mit Fr. 750.– aus der Gerichtskasse entschädigt.
7. Fürsprecher Y3._____ wird für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren mit Fr. 2'250.– aus der Gerichtskasse entschädigt.
8. Schriftliche Mitteilung an:
 - Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____, zweifach, für sich und den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde);
 - Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____, zweifach, für sich und die Beschwerdegegnerin 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 82 und Urk. 83 (per Gerichtsurkunde);
 - Rechtsanwalt Dr. iur. Y2._____, zweifach, für sich und den Beschwerdegegner 2, unter Beilage einer Kopie von Urk. 82 und Urk. 83 (per Gerichtsurkunde);
 - Fürsprecher Y3._____, zweifach, für sich und die Beschwerdegegner 3, unter Beilage einer Kopie von Urk. 82, Urk. 83, Urk. 97, Urk. 100, Urk. 103 (per Gerichtsurkunde);
 - Staatsanwalt MLaw F._____, ad ... ("persönlich/vertraulich"; gegen Empfangsschein);
 - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, ad ..., unter Beilage einer Kopie von Urk. 82 und Urk. 83 (gegen Empfangsbestätigung);
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.

9. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Be-

schwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 19. August 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident i.V.:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Flury

Dr. iur. M. Simon